

04.05.2016
Drucksache 029/16

Anerkennung der "Kinder- und Jugendhilfekonzeppte Unna GmbH" als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Jugendhilfeausschuss	24.05.2016	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Familie und Jugend
Berichterstattung	Dezernent Torsten Göpfert

Budget	51	Familie und Jugend
Produktgruppe	51.02	Hilfen zur Erziehung
Produkt	51.02.02	Stationäre Hilfen, Vollzeitpflege

Haushaltsjahr	2016	Ertrag/Einzahlung [€]
		Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

Die Kinder- und Jugendhilfekonzeppte Unna GmbH werden als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII anerkannt.

Sachbericht

Die Kinder- und Jugendhilfekonzeppte Unna GmbH (KJHK) sind seit dem 01.10.2008 ausschließlich im Bereich der Jugendhilfe tätig. Seit diesem Zeitpunkt gibt es enge Kooperationen mit verschiedenen Jugendämtern im Kreis Unna. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt dabei in der stationären Betreuung von Jugendlichen gem. § 34 SGB VIII sowie in den Hilfen für junge Volljährige. In regelmäßigen Qualitätsgesprächen mit den Jugendämtern der Kreisstadt Unna, der Stadt Kamen und dem Fachbereich Familie und Jugend werden die dortigen Angebote und Maßnahmen kritisch reflektiert und weiterentwickelt.

Wie viele freie Träger benötigte KJHK für die bisherige originäre Tätigkeit keine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe. Die Betriebserlaubnis wurde nach entsprechender Überprüfung durch das Landesjugendamt erteilt und die Entgeltvereinbarung nach gesetzlichen Vorgaben mit der Kreisstadt Unna als örtlich zuständigem Jugendamt vereinbart. Die vereinbarten Leistungsentgelte liegen in einem angemessenen und eher moderaten Rahmen.

Für die Übernahme von Aufgaben des Jugendamtes wie das „Clearingverfahren“ bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern wird jedoch nach Angabe des Landesjugendamtes eine entsprechende Anerkennung zumindest nahegelegt.

In dem anliegenden Sachbericht der Kinder-und Jugendhilfekonzeppte Unna GmbH sind die Aufgaben und Ziele sowie die weiteren Grundlagen für die Anerkennung umfassend dargelegt. Die im Gesetz geforderte Verfolgung von gemeinnützigen Zielen wird nach den hier vorliegenden Unterlagen als gegeben angesehen. Hierzu ist nicht die Gemeinnützigkeit einer Gesellschaft als solche im Sinne des Steuerrechts gefordert. Vielmehr ist Voraussetzung für die Anerkennung, dass der Träger gemeinnützige Ziele verfolgt und nicht in erster Linie auf eigenwirtschaftliche Zwecke ausgerichtet ist. Zur Prüfung dieser Voraussetzung verweist die Kommentierung (vgl. Kommentar Wiesner, SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Anh. § 75) auf die Prüfmaßstäbe der Abgabeordnung. In analoger Anwendung dieser Vorschrift werden die Kriterien durch KJHK erfüllt.

Nach Überprüfung der hier eingereichten Unterlagen und der dargestellten Sachlage wird die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII empfohlen.

Anlagen

Sachbericht der Kinder- und Jugendhilfekonzeppte Unna GmbH über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe